

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : die Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

1. Die verschiedenen Regelungen, die unser Land in den letzten Jahrzehnten in der Frage des Kriegsmaterialexports ins Ausland immer wieder getroffen hat, sind ein interessantes Beispiel dafür, wie ein neutraler Staat die ihm vom Neutralitätsrecht gewährten Rechte aus eigenem Entschluss nicht nur einschränkend interpretiert, sondern in ihrer praktischen Gültigkeit sogar eingeengt hat. Das materielle Neutralitätsrecht (Artikel 7 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) entbindet den neutralen Staat sogar im Krieg (also erst recht im Frieden) ausdrücklich von der Verpflichtung «Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern». Die von Gegnern der Kriegsmaterialausfuhr nicht selten ins Feld geführte *neutralitätsrechtliche* Begründung eines Verbotes ist deshalb falsch.

Dagegen hat die Schweiz aus andern Gründen, wie solchen der Humanität, der Ethik im Völkerleben u. a. aus freiem Entschluss bisher eine *Neutralitätspolitik* gehandhabt, die eine erhebliche Einschränkung der ihr rechtlich zustehenden Kompetenzen bedeutet haben. In den von unserem Land verfügten Beschränkungen des freien Exports von Kriegsmaterial liegt ein freiwilliger Verzicht auf bestehendes Recht, der kennzeichnend ist für die von der Schweiz befolgte, vorsichtige Handhabung des Neutralitätsrechtes. Es ist notwendig, diese Feststellung zu machen. Kein anderer Staat hat einen Rechtsanspruch auf die einschränkende Handhabung des Neutralitätsrechtes seitens des Neutralen. Die von ihm gehandhabte Praxis kann, auch wenn sie dauernd angewendet wird, nicht ohne weiteres als gültiges Gewohnheitsrecht angesprochen werden.

2. Die von der Schweiz in der Kriegsmaterialausfuhrfrage getroffenen Regelungen, die, wie gesagt, eine schrittweise immer stärkere Einschränkung unserer Ausfuhrvorschriften gebracht haben, sind regelmässig von irgend einem äussern Ereignis, einem Krieg, einem besondern Vorfall oder einer «Affäre» ausgelöst worden. Dementsprechend waren sie

meist stark emotionell betont. Auch der Vorstoss in der Öffentlichkeit, der heute das Kriegsmaterialausfuhrproblem erneut auf die Traktandenliste des politischen Gesprächs gebracht hat, nimmt seinen Ausgangspunkt bei einer Affäre. Gegen Ende des Jahres 1968 wurde in unserem Land bekannt, dass die Firma Bührle (Oerlikon) in einem damals noch nicht im einzelnen feststehenden Umfang die Vorschriften über die Kriegsmaterialausfuhr verletzt hatte. Die Publikation dieser höchst unerfreulichen Verfehlungen verursachten in unserem Land einen Sturm der Entrüstung, die namentlich auch in einer grösseren Anzahl von parlamentarischen Vorstössen zum Ausdruck kamen. Diese gaben dem damaligen Bundespräsidenten Willy Spühler den Anlass, in der Dezembersession des Nationalrates zur Frage der Waffenausfuhr Stellung zu nehmen und über den Fall, der diese Vorstösse ausgelöst hatte, Auskunft zu erteilen.

3. Gestützt auf eine von beiden Räten erheblich erklärte Motion Renschler wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1969 eine ausserparlamentarische Experten-Gruppe, die unter der Leitung von Herrn Nationalrat, Professor Max Weber, stand, beauftragt, einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Waffenexperten und die Konsequenzen eines Waffenausfuhrverbotes auszuarbeiten. Sie erstattete im November 1969 einen eingehenden und grundsätzlichen Expertenbericht, in welchem der ganze Problemkreis der Kriegsmaterialausfuhr eingehend erörtert wurde, und anschliessend dem Bundesrat die folgenden sieben Vorschläge unterbreitet wurden:

- a) den Erlass eines die Materie der Kriegsmaterialausfuhr abschliessend regelnden Bundesgesetzes;
- b) eine Präzisierung der Strafbestimmungen;
- c) die Einführung der Bewilligungspflicht für den Handel mit Waffen, welche die Schweiz nicht berühren;
- d) eine bessere Kontrolle in bezug auf die Zolldeklaration und die Endverwendung des ausgeführten Materials;
- e) eine Überprüfung des Kriegsmaterialkataloges im Interesse der Kontrollmöglichkeit und der Rechtssicherheit;
- f) eine Beschränkung der Ausfuhrbewilligungen auf politisch stabile und friedliche Staaten sowie Zurückhaltung gegenüber den Entwicklungsländern;
- g) eine bessere Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Bewerber von Grundbewilligungen.

4. Der sachkundige und gründliche, die ganze Problematik der Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz voll erfassende Expertenbericht und dessen konkrete Anträge erlaubten es dem Bundesrat, sofort zu handeln. Im Sinn einer die Übergangszeit überbrückenden *Sofortmassnahme* erliess er am 28. September 1970 einen Bundesratsbeschluss betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial, der im wesentlichen den Vorschlägen der Experten folgte. Mit diesem neuen Kriegsmaterialbeschluss wurde insbesondere die Kontrolle verschärft, indem sich inskünftig der Lieferant zu verpflichten hat, Ablieferungspapiere vorzulegen. Auch wurde bei der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte eingesetzt. Auch in der Ausfuhrpraxis konnte sich der Bundesrat den Wünschen der Kommission anschliessen, indem

strengere Maßstäbe für die Behandlung von Ausfuhrgesuchen nach Entwicklungsländern angelegt wurden. Im Hinblick auf eine verbesserte Prüfung der Vertrauenswürdigkeit wurden verschiedene Grundbewilligungen für Herstellung und Vertrieb von Kriegsmaterial, die bisher auf die Firmen lauteten, dahingehend ergänzt, dass nunmehr bestimmte vertrauenswürdige Personen gegenüber der Verwaltung als verantwortlich bezeichnet werden sollen. Schliesslich sind im Bundesratsbeschluss die Straftatbestände präzisiert und ergänzt worden.

Der Bundesratsbeschluss vom 28. September 1970 bildet die erste Etappe einer entschiedenen Verschärfung aller Kontrollmassnahmen, verbunden mit der Anwendung noch strengerer Maßstäbe in der bereits recht restriktiven schweizerischen Waffenausfuhrpolitik. Als zweite Etappe sollte nach der Auffassung des Bundesrates eine Neuregelung der ganzen Materie auf der *Gesetzesstufe* folgen, wie es von der Expertenkommission vorgeschlagen worden war. Ein solches Vorgehen drängte sich nicht nur aus materiellen Gründen auf; es war auch darum notwendig, weil die bisherige Regelung eines so wichtigen Gegenstandes lediglich auf der Verordnungsstufe verschiedene Nachteile aufwies.

5. Während diese Arbeiten im Gang waren, bildete sich ein privates Initiativkomitee, das eine *Volksinitiative* betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot zur Unterzeichnung auflegte. Dieses Volksbegehren konnte nach einer längeren Kampagne am 19. November 1970 der Bundeskanzlei eingereicht werden. Es wurde mit 53 457 Unterschriften als zustandegekommen erklärt.

Im Gegensatz zum Bundesrat, der am bisherigen Artikel 41 der Bundesverfassung festhalten möchte, verlangt die Volksinitiative einen neuen Artikel 41 der Bundesverfassung. Sie unterbreitet hiefür einen formulierten Vorschlag. Interessehalber seien die beiden Fassungen des Artikel 41 Bundesverfassung auf der folgenden Seite zum Vergleich nebeneinandergestellt.

6. In seinem Bericht vom 7. Juni 1971 an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot lehnt der Bundesrat den vorgeschlagenen neuen Artikel 41 der Bundesverfassung ab. Er ist der Ansicht, dass der bisherige Artikel 41 der Verfassung als Rechtsgrundlage für ein neu zu erlassendes Bundesgesetz ausreichend sei und dass es ohne weiteres möglich sei, die Frage der Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz in der Form eines Bundesgesetzes befriedigend zu regeln. Aus diesem Grund stellt der Bundesrat dem Initiativtext *nicht einen Gegenvorschlag* zu einem anders lautenden Verfassungsartikel gegenüber, sondern schlägt konsequenterweise den eidgenössischen Räten vor, Volk und Ständen die *Ablehnung* des Volksbegehrens zu beantragen. Mit der Ablehnung des von der Initiative beantragten neuen Verfassungsartikels bleibt der bisherige Artikel 41 in Kraft; gestützt darauf soll — nach der Ansicht des Bundesrats — ein neues Bundesgesetz über das Kriegsmaterial erlassen werden.

Dieses *Bundesgesetz*, dessen Entwurf heute vor den eidgenössischen Räten liegt, ist als Rahmenvorschrift gedacht. Angesichts der unerfreulichen Erfahrungen der jüngsten Zeit enthält es insbesondere eingehende Vorschriften für die Kontrollmassnahmen und die Erteilung der Bewilligungen. Vor allem wurde die Ausfuhrpraxis nochmals eingeschränkt. Ebenfalls die Strafbestimmungen erfuhren eine erneute Verschärfung, was bisher auf dem Verordnungsweg nicht möglich war, sondern nur gestützt auf Artikel 64bis der Bundesverfassung, wonach der Bund zur Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechtes befugt ist.

Artikel 41 gemäss Initiative

1. Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.
2. Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.
3. Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln, sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.
4. Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.
5. Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Überwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Bisheriger Artikel 41

1. Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.
2. Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.
3. Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.
4. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die näheren Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Die Vorlage des Bundesrates befindet sich zur Zeit im Stadium der parlamentarischen Kommissionsberatungen. Von Seiten der Initianten sind bereits Anträge auf eine grundlegende Änderung des Gesetzesentwurfes vorgelegt worden, mit welchen die Zielsetzungen der Volksinitiative in den Gesetzestext eingefügt werden sollen. Die Initianten behalten sich vor, die Initiative zurückzuziehen, sofern ihren Bestrebungen mittels einer entsprechenden Änderung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz entsprochen würde.

Soweit die heutige gesetzpolitische Situation. Auf die materiellen Fragen, die sich im ganzen Problemkreis der Kriegsmaterialausfuhr für unser Land heute stellen, soll bei einer spätern Gelegenheit eingetreten werden.

Kurz